

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**20. Jahrgang \***                      **Schönefeld, den 18.02.2022**                      **Nummer: 02/22**

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Hinweis auf die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern.....	4
Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 .....	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2022.....	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 05/17 „Hubertus Ölpfuhl“, OT Waltersdorf, OT Schönefeld .....	12
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 02/21 "Autohaus südlich des Ortskern Waltersdorf", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) .....	15
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) .....	18
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 09/17 „Campus 1“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld.....	21
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 09/17 „Schulcampus 1“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld .....	23

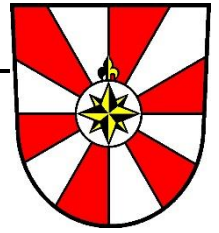
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 12/17 „Campus 2“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld .....	25
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 12/17 „Schulcampus 2“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld .....	27
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss über die Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne, hier: Schönefeld-Wehrmathen, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, Baufeld A und Baufeld B .....	29
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss über die Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne, hier: Schönefeld-Wehrmathen, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, Baufeld C und Baufeld D .....	30
Beschluss Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 27.02.2022 .....	31
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 27. Februar 2022 .....	33
Beschluss der 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld .....	34
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld unter Berücksichtigung der 3. Änderung vom 09.02.2022 .....	35
Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.....	45
Beschluss über die Neubildung/Neubesetzung der freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung.....	46
Beschluss über die Neubesetzung des Hauptausschusses .....	52
Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 09.02.2022 .....	54

Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
Erscheinen: sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

## **Hinweis auf die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern**

Die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 09.12.2021 die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 07.01.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.



## Beschluss 06/2022

**öffentlich**

Drucksachen Nr.: BV/001/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.02.2022	einstimmig beschlossen

### **Betreff:**

### **Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2022**

### **Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i.V.m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2022.

### **Begründung:**

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wurde in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt. Der Ergebnishaushalt ist um eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen unter Berücksichtigung von Fehlbetragsabdeckungen erweitert worden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beigelegt:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan

Die Kämmerin hat die Haushaltssatzung aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 14.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 06/2022 vom 14.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                 |
| - ordentlichen Erträge auf                      | 147.273.300 EUR |
| - ordentlichen Aufwendungen auf                 | 158.135.005 EUR |
| <br>  |                 |
| - außerordentlichen Erträge auf                 | 0 EUR           |
| - außerordentlichen Aufwendungen auf            | 0 EUR           |

und

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                 |
| - Einzahlungen auf                            | 147.033.580 EUR |
| - Auszahlungen auf                            | 207.500.105 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	146.210.580 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	151.804.190 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	823.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.695.915 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

Nachrichtlich:

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sichergestellt werden.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf         | 0 EUR          |
| <br>  |                |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 11.329.350 EUR |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt in der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schönefeld vom 16.12.2014 und werden nicht verändert:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)                 | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 240 v.H. |

### § 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages, von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendung gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der ordentlichen Auszahlungen gem. § 1 Nr. 2 dieser Haushaltssatzung

festgesetzt.

### § 5

Budgets und Deckungsgrundsätze

1. Grundsätzlich wird jedes Produkt zu einem Budget erklärt. Demnach gibt es im Haushalt der Gemeinde Schönefeld entsprechend des festgelegten Produktplans 45 Budgets. Außerdem sollen 4 Sachbudgets gebildet werden.
2. Die Budgets werden im Haushaltsplan den 4 Dezernaten bzw. dem Direktionsbereich wie folgt zugeordnet:
  - a) Direktionsbereich
    - 11101 Gemeindeorgane, Verwaltungssteuerung
    - 11102 Rechnungsprüfung
    - 11103 Personal und Recht
    - 11107 Personalrat
    - 54701 Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen ÖPNV



b) Dezernat I Bürgerdienste

12205	Bußgeld und Verkehr
12101	Wahlen
12200	Kommunaler Ordnungsdienst
12201	Gewerbeangelegenheiten
12202	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt
12601	Brandschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr
57301	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Plakatierung, Werbung

c) Dezernat II Bau- und Investorenservice

11105	technisches Gebäudemanagement
51101	Baurecht und Planung
54101	Tiefbau und Infrastruktur, Gemeindestraßen
54501	Tiefbau und Infrastruktur, Straßenbeleuchtung
55101	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau
55301	Friedhofsverwaltung
56100	Umweltschutzmaßnahmen

d) Dezernat III Zentrale Dienste

11104	Finanzverwaltung, Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, Liegenschaften
11106	Innere Organisation der Verwaltung
21701	Gymnasium (Gebäudebereitstellung)
42402	Sporthalle Gymnasium (Gebäudebereitstellung)
52400	Kommunale Wohnungen
53101	Elektrizitätsversorgung
53201	Gasversorgung
53801	Abwasserbeseitigung
57302	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Mehrzweckhaus
61100	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
61101	Steuerverwaltung
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

e) Dezernat IV Bildung und Familie

21101	Paul-Maar-Grundschule
21102	Astrid-Lindgren-Grundschule
21601	Oberschule Am Airport
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege, Gemeinschaftshäuser, Begegnungsstätte
28401	Kulturhaus Waßmannsdorf
31501	Soziale Einrichtungen, Seniorentreffs, Seniorenbeirat
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
36501	Kindertagesstätten, Horte
36601	Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendfreizeitstätten, Spielplätze
36701	sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
42101	Förderung des Sports
42400	Sportstätten und Bäder, Schwimmhalle Schönefelder Welle
42401	Sportstätten und Bäder, Sportplätze, Mehrzweckhalle, Zweifeldhalle
57303	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Dorfgemeinschaftshaus

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
4. Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen oder durch Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig, eine Entscheidung nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 4 Nr. 3 dieser Haushaltssatzung entfällt.

5. Die Regelungen der Nummer 3 und 4 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch den Produktverantwortlichen des Fachdezernats bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen. Für diese sachlich eng zusammenhängenden Aufwendungen werden folgende 4 Sachbudgets gebildet:
- a) Sachbudget Personalaufwendungen
  - b) Sachbudget Abschreibungen
  - c) Sachbudget Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen
  - d) Sachbudget Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen
  - e) Sachbudget Fortbildung und sonstige Personalaufwendungen
6. Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Einzelpositionen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 14.02.2022

Hentschel  
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

## **Hinweis**

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen gemäß des Beschlusses 06/2022 ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 306

Mo. – Do.: 8:00 – 16:00 Uhr

Fr.: 8.00 – 13:00 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung (0 30 / 53 67 20 0) möglich.

Schönefeld, den 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die frühzeitige  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 05/17  
„Hubertus Ölpfuhl“, OT Waltersdorf, OT Schönefeld**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 04.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 05/17 „Hubertus Ölpfuhl“ beschlossen [Beschluss-Nr. 90/2019].

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 05/17 „Hubertus Ölpfuhl“ hat eine Größe von ca. 102,7 ha und umfasst die folgenden umfasst die folgenden Flurstücke:

in der Gemarkung Waltersdorf:

Flur 1: 2/2, 5/1 tw., 6/1, 8/2, 51/5 tw., 52/1 tw., 53/1, 53/4 tw., 54/4 tw., 56/3 tw., 57/5 tw., 58/2, 59/2, 60, 61/2, 62, 63, 71/5 tw., 78/14 tw., 80/7, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 322, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 345, 347, 348 350, 351, 352, 353, 400, 401, 403, 435, 436, 507, 524, 525, 608 tw., 609 tw., 610 tw., 611, 612, 667, 668, 680 tw., 807, 845, 846, 861, 862, 872 tw., 873, 890, 891, 892, 899, 900, 903, 904, 905, 906

Flur 3: 79, 80, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2

in der Gemarkung Schönefeld:

Flur 2: 623/2, 623/4, 623/5, 624, 625/1, 626/4, 626/5, 1345, 1350, 1351, 1409, 1410

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in der Siedlung „Hubertus-Ölpfuhl“ störungssensible Nutzungen anzutreffen, die bei Start- und Landungen auf der Landebahn des Flughafens Schönefeld, später Nordbahn des BER überflogen werden. Durch den Bebauungsplan soll eine sinnvolle gewerbliche Nutzung von Flächen ermöglicht werden, welche die luftverkehrlichen Belange nicht beeinträchtigt und gleichzeitig dazu beitragen soll die benannten sensiblen Nutzungen zu verlagern.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom **07.03.2022** bis einschließlich zum **08.04.2022**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

im Rathausfoyer, Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt ([www.gemeinde-schoenefeld.de](http://www.gemeinde-schoenefeld.de) → Stadtentwicklung → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

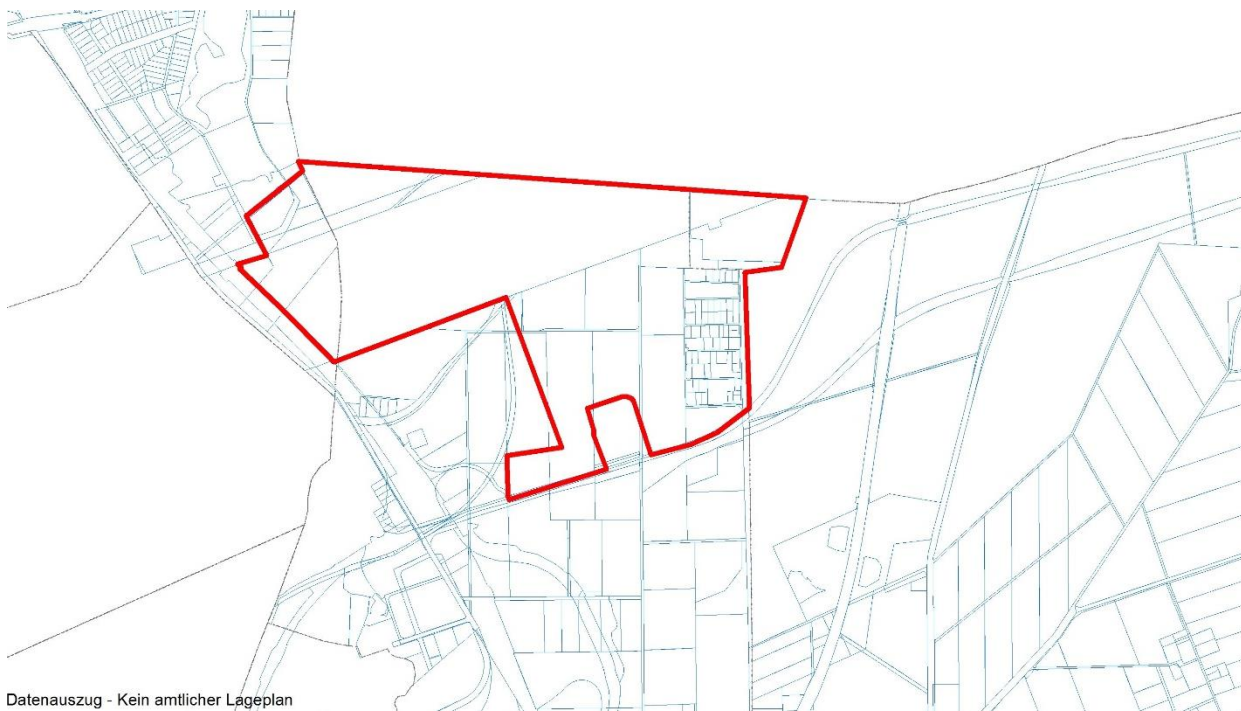
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld  
Dezernat II – Bau- und Investorenservice  
Hans-Grade-Allee 11  
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298  
oder per E-Mail unter [bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit möglichst bis zum 08.04.2022 abzugeben sind.

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/17 „Hubertus Ölpfuhl“,  
OT Waltersdorf und OT Schönefeld**



Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

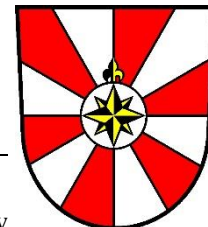
C. Hentschel  
Bürgermeister

Schönefeld, den 17.02.2022

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		17.02.2022	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
☎ Vorwahl	☎ Vermittlung	☎ Durchwahl	☎ Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:gremien@gemeinde-schoenefeld.de">gremien@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 05/17 „Hubertus Ölpfuhl“, OT Waltersdorf, OT Schönefeld an.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit vom 07.03.2022 bis einschließlich zum 08.04.2022 zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, im Rathausfoyer, Hans- Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt ([www.gemeinde-schoenefeld.de](http://www.gemeinde-schoenefeld.de) → Stadtentwicklung → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

Schönefeld, 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 02/21 "Autohaus südlich des Ortskern Waltersdorf", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 10.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans 02/21 "Autohaus südlich des Ortskern Waltersdorf", im Ortsteil Waltersdorf beschlossen [Beschluss-Nr.: 51/2021].

## **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/21 "Autohaus südlich des Ortskern Waltersdorf" umfasst die Flurstücke 117 tlw., 119/3, und 499 in der Flur 2 der Gemarkung Waltersdorf.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Anlage 1) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 217, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten:

Montag	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter:

>> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/to020.asp?TOLFDNR=15098> <<  
eingesehen werden.

## **Verfahrensart**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/21 „Autohaus südlich des Ortskern Waltersdorf“, im Ortsteil Waltersdorf wird im Regelverfahren durchgeführt. Daher sind im Regelverfahren einheitlich die Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die frühzeitige und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 -4a BauGB) anzuwenden.

## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ein langjähriges, ortsansässiges Gewerbeunternehmen beantragt die gewerbliche Entwicklung der Flächen südlich des Ortskernes Waltersdorf um einen notwendigen Standortwechsel des Unternehmens zu vollziehen.

Derzeit hat das Unternehmen seinen Sitz im Lilienthalpark Waltersdorf und muss vorübergehend an einen Transferstandort in die Nachbargemeinde Schulzendorf ausweichen.

Um das Gewerbe im Ortsteil Waltersdorf halten zu können ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes notwendig.

Bebauungspläne sind nach dem Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung (Bekanntmachung vom 15.03.2019) stellt für den nördlichen Bereich des Plangebiets eine als „eingeschränktes Gewerbegebiet (Ge)“ sowie den südlichen Bereich des Plangebiets als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (SPE-Fläche) dar. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht zu entwickeln. Eine Anpassung/Änderung des Flächennutzungsplans ist daher für das Plangebiet notwendig.

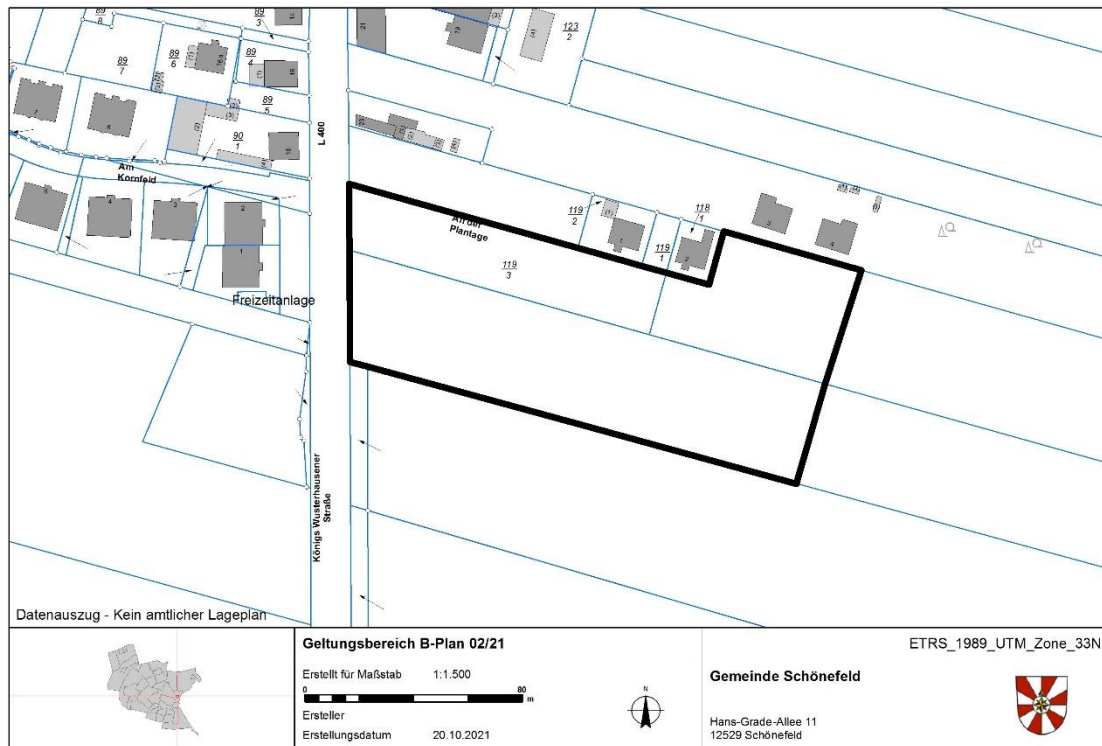
**Hinweise:**

Der Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplanverfahren sowie die ortsübliche Bekanntmachung ist Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB), die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB sowie für die Anwendung des § 33 BauGB (Planreife).

C. Hentschel  
Bürgermeister

Schönefeld, den 17.02.2022

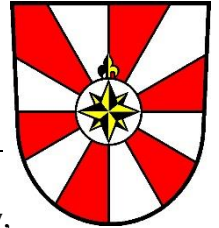
Im Original unterschrieben.





# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		17.02.2022	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
☎ Vorwahl	☎ Vermittlung	☎ Durchwahl	☎ Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:gremien@gemeinde-schoenefeld.de">gremien@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 02/21 "Autohaus südlich des Ortskern Waltersdorf", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Anlage 1) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 217, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten:

Montag 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter:

>> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/to020.asp?TOLFDNR=15098> <<  
eingesehen werden.

Schönefeld, 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 10.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15", im Ortsteil Waltersdorf beschlossen [Beschluss-Nr.: 55/2021].

## **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15" umfasst die Flurstücke 218/6 tlw., 218/8 tlw., 218/14 tlw., 218/15, 219/1 tlw., 226/1 tlw. in der Flur 3 der Gemarkung Waltersdorf.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Anlage 1) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 217, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten:

Montag	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter:

>> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/to020.asp?TOLFDNR=15087> <<  
eingesehen werden.

## **Verfahrensart**

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13a, 30 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Im vereinfachten Verfahren kann ferner von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Im Bebauungsplan 002 1. Änderung „An der Grünauer Straße“ ist in einer Gewerbegebietsfestsetzung für das Flurstück eine dreigeschossige Bebauung festgesetzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt auf diesem Grundstück die Errichtung eines zentralen Parkhauses, dass für die Entwicklung des gesamten Lilienthalparks unerlässlich ist. Das Parkhaus soll fünf Geschosse in zehn gesplitteten Ebenen aufweisen und eine Energiezentrale aufnehmen.

Die Option einer Befreiung von den Festsetzungen wurde von der Verwaltung mit der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Dahme-Spreewald geprüft. Da im Maß der baulichen Nutzung als ein „Grundzug der Planung“ eingegriffen wird, war eine Befreiung von den Festsetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht möglich.

Demzufolge ist eine Planänderung oder Neuaufstellung erforderlich. Durch den Eingriff „in die Grundzüge der Planung“ steht eine Änderung des wirksamen Bebauungsplanes nach § 13 BauGB nicht zur Verfügung.

Um ein zweistufiges Änderungsverfahren zur Anpassung der Geschossigkeit zu vermeiden, soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden, der den wirksamen Bebauungsplan als „neue“ Plan- und Festsetzungsschicht überdeckt.

Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter („die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher

Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“) liegen nicht vor.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es wird deshalb vom Umweltbericht und auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und auf die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Für die Satzung muss die formelle Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gilt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt zulässig sind. Die gemäß dem Bebauungsplan nach § 13a BauGB zulässig werdenden Vorhaben stellen somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Gleichwohl wird für den Bebauungsplan ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB muss darüber hinaus ein Schallgutachten in Bezug auf nächstgelegene Immissionsorte und jeweils Kurzexpertisen zu Niederschlagswasser und Verkehr erstellt werden, damit die immissionsschutzrechtlichen, die verkehrlichen Belange und die Fragen der Niederschlagswasserversickerung für dieses Baufeld grundsätzlich gelöst werden können.

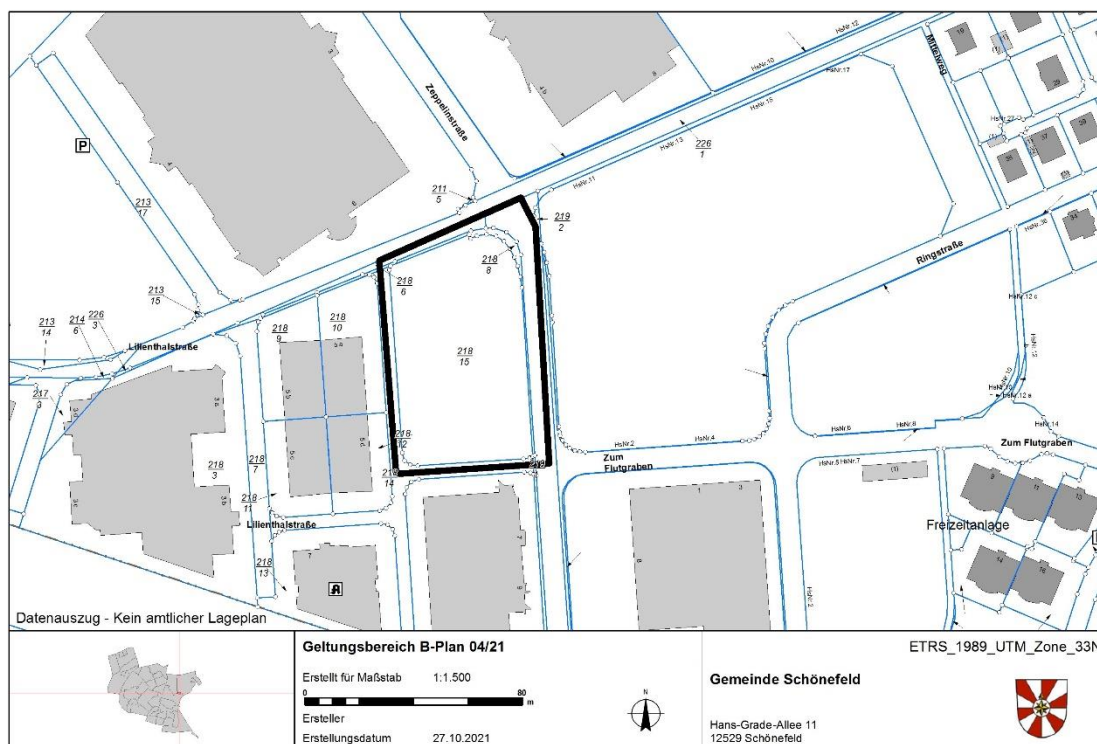
### Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplanverfahren sowie die ortsübliche Bekanntmachung ist Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB), die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), für die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB sowie für die Anwendung des § 33 BauGB (Planreife).

Schönefeld, 17.02.2022

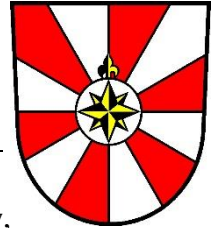
C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		17.02.2022	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
☎ Vorwahl	☎ Vermittlung	☎ Durchwahl	☎ Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:gremien@gemeinde-schoenefeld.de">gremien@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/21 "Lilienthalpark Waltersdorf – Flurstück 218/15", OT Waltersdorf gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Anlage 1) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Zimmer 217, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, während folgender Zeiten:

Montag 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

bzw. im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Schönefeld unter:

>> <https://www.ratsinfo-online.net/schoenefeld-bi/to020.asp?TOLFDNR=15087> <<  
eingesehen werden.

Schönefeld, 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 09/17 „Campus 1“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 09.02. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 09/17 „Campus 1“ beschlossen.

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst dabei folgende Flurstücke:

Flur 2 Gemarkung Schönefeld: 1374 (tlw.), 1384 (tlw.)

Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend ausgedruckten Kartenausschnitt.



## Begründung:

Am 31.01.2018 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplans 09/17 „Campus 1“ als Gemeinbedarfsfläche zwischen der Umgehungsstraße und der Hans-Grade-Allee im Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Die Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, die bisher unbebauten Flächen im Ortsteil Schönefeld-Nord gesamtheitlich durch den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb neu zu überplanen. Dabei werden die Flächen im Umgriff des Bebauungsplans 09/17 für die Entwicklung eines neuen Ortsteilzentrums mit einbezogen.

Dies inkludiert, dass bis auf den festgelegten Standort eines neuen Gymnasiums keine ortsbezogenen Vorgaben für zu entstehende Bildungseinrichtungen festgesetzt werden. Der zuvor festgelegte Planungsraum für den Campus soll für ein zeitgemäßes Gesamtkonzept freigehalten werden. Die Standorte für die notwendigen Bildungseinrichtungen werden im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens neu festgelegt werden.

Schönefeld, den 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 09/17 „Schulcampus 1“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 09.02. die Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 09/17 „Schulcampus 1“ beschlossen.

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst dabei folgende Flurstücke:

Flur 2 Gemarkung Schönefeld: 1374 (tlw.), 1384 (tlw.)

Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend ausgedruckten Kartenausschnitt.



## Begründung:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), m. W. v. 29.07.2017, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 22.08.2018 für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes 09/17 „Schulcampus 1“ der Gemeinde Schönefeld das besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen.

Am 09.02.2022 hat die Gemeindevertretung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 09/17 „Campus 1“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld beschlossen. Damit entfällt ein Bedarf an dem Fortbestand der Vorkaufsrechtsatzung „Schulcampus 1“. Die Satzung wurde zu keinem Zeitpunkt angewandt.

Schönefeld, den 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



# Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 12/17 „Campus 2“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 09.02. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 12/17 „Campus 2“ beschlossen.

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst dabei folgendes Flurstück:

Flur 2 Gemarkung Schönefeld: 1384 (tlw.)

Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend ausgedruckten Kartenausschnitt.



## Begründung:

Am 31.01.2018 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplans 12/17 „Campus 2“ als Gemeinbedarfsfläche zwischen der Umgehungsstraße und der Hans-Grade-Allee im Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Die Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, die bisher unbebauten Flächen im Ortsteil Schönefeld-Nord gesamtheitlich durch den städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb neu zu überplanen. Dabei werden die Flächen im Umgriff des Bebauungsplans 12/17 für die Entwicklung eines neuen Ortsteilzentrums mit einbezogen. Dies inkludiert, dass bis auf den festgelegten Standort eines neuen Gymnasiums keine ortsbezogenen Vorgaben für zu entstehende Bildungseinrichtungen festgesetzt werden. Der zuvor festgelegte Planungsraum für den Campus soll für ein zeitgemäßes Gesamtkonzept freigehalten werden. Die Standorte für die notwendigen Bildungseinrichtungen werden im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens neu festgelegt werden.

Schönefeld, den 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 12/17 „Schulcampus 2“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 09.02. die Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 12/17 „Schulcampus 2“ beschlossen.

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst dabei folgendes Flurstück:

Flur 2 Gemarkung Schönefeld: 1384 (tlw.)

Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend ausgedruckten Kartenausschnitt.



## Begründung:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), m. W. v. 29.07.2017, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 22.08.2018 für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes 12/17 „Schulcampus 2“ der Gemeinde Schönefeld das besondere Vorkaufsrecht als Satzung beschlossen.

Am 09.02.2022 hat die Gemeindevertretung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 12/17 „Campus 2“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld beschlossen. Damit entfällt ein Bedarf an dem Fortbestand der Vorkaufsrechtsatzung „Schulcampus 2“. Die Satzung wurde zu keinem Zeitpunkt angewandt.

Schönefeld, den 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss über die Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne, hier: Schönefeld-Wehrmathen, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, Baufeld A und Baufeld B**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 09.02. die Befreiungen von den Festsetzungen vom Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 für die Baufelder A und B beschlossen.

### **Begründung:**

Der VEP Nr. 2 Schönefeld-Wehrmathen ist am 03.06.1998 in Kraft getreten. Die Bebauung der Baufelder erfolgte bisher zu etwa 50%. Im Oktober 2019 ist der Vorhabenträger an die Gemeinde herangetreten, da er die verbleibenden zwei Baufelder im Geltungsbereich des VEP 2 nunmehr ebenfalls bebauen wollte.

Hierzu hatte der Vorhabenträger in drei Abstimmungsrunden im Bauausschuss die Planungen erneut vorgestellt. Seitens der Bauausschussmitglieder wurde angemerkt, dass die Bebauung hinsichtlich neuerer Anforderungen an die Planung anzupassen sei.

Anforderungen hinsichtlich der Anlage von Spielplätzen, der Regenentwässerung und des Schallschutzes wurden angepasst. Ein Mobilitätskonzept liegt vor.

Anpassungen wurden im Wesentlichen vorgenommen hinsichtlich:

- Überschreitung des Bauraums in der Tiefgarage für Stellplatznachweis in Baufeld A
- Überschreitung der Grundfläche um rd. 50 m<sup>2</sup> im Baufeld B durch Zusammenfassung der Tiefgaragen – Überschreitung der Grundfläche bei Unterschreitung der zulässigen Geschossfläche – Grundflächenüberschreitung durch -unterschreitung im Baufeld C kompensiert
- Abweichung von festgesetzten Baulinien um 60 cm durch Balkone – Geschossfläche wird unterschritten (Baufeld B)
- Abweichung vom Grünordnungsplan zur qualitativen und quantitativen Aufwertung der Freianlagen in Baufeldern A und B, Feuerwehrezufahrten optimiert
- Abweichung der vorgegebenen Ausformung des Staffelgeschosses in Baufeld B
- Teilweise Abweichung vom Farbkonzept der Fassaden

Die Befreiungen werden vorbehaltlich erteilt, unter der Voraussetzung, dass im Übrigen von den Festsetzungen des VEP Nr. 2 Schönefeld-Wehrmathen nicht abgewichen wird.

Schönefeld, den 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss über die Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne, hier: Schönefeld-Wehrmathen, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, Baufeld C und Baufeld D**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in der Sitzung am 09.02. die Befreiungen von den Festsetzungen vom Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 für die Baufelder C und D beschlossen.

### **Begründung:**

Der VEP Nr. 2 Schönefeld-Wehrmathen ist am 03.06.1998 in Kraft getreten. Die Bebauung der Baufelder erfolgte bisher zu etwa 50%. Im Oktober 2019 ist der Vorhabenträger an die Gemeinde herangetreten, da er die verbleibenden zwei Baufelder im Geltungsbereich des VEP 2 nunmehr ebenfalls bebauen wollte.

Hierzu hatte der Vorhabenträger in zwei Abstimmungsrunden im Bauausschuss die Planungen erneut vorgestellt. Seitens der Bauausschussmitglieder wurde angemerkt, dass die Bebauung hinsichtlich neuerer Anforderungen an die Planung anzupassen sei.

Anforderungen hinsichtlich der Anlage von Spielplätzen, der Regenentwässerung und des Schallschutzes wurden angepasst. Ein Mobilitätskonzept liegt vor.

Anpassungen wurden im Wesentlichen vorgenommen hinsichtlich

- der jeweiligen Grundflächen: Unterschreitung Quartier C zur Schaffung zusätzlicher Freiräume, Überschreitung im Quartier D durch Balkone, Loggien, Terrassen bei einer Unterschreitung in Summe von rd. 50 m<sup>2</sup>
- Unterschreitung der Geschossfläche um ca. 150 m<sup>2</sup> im Baufeld C, 6,5 in Baufeld D
- Abweichung von der festgesetzten Traufhöhe um 0,20 m am niedrigsten Punkt durch Integration eines extensiven Gründachs und Ausbildung eines Flachdaches anstelle eines Pultdachs im Bereich der Kopfbauten im Baufeld C
- Nachweis der festgesetzten Stellplätze z.T. in Tiefgaragen im Baufeld C und D
- Abweichungen im Bereich der Grünordnungsplanung zur qualitativen und quantitativen Aufwertung der Freianlagen in Baufeld C und D
- Teilweise Abweichung vom Farbkonzept der Fassaden

Die Befreiungen werden vorbehaltlich erteilt, unter der Voraussetzung, dass im Übrigen von den Festsetzungen des VEP Nr. 2 Schönefeld-Wehrmathen nicht abgewichen wird.

Schönefeld, den 17.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



## Beschluss 16/2022

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/014/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.02.2022	mehrheitlich beschlossen

### Betreff:

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 27.02.2022**

### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3), die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2022.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird folgender verkaufsoffene Sonntag für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:

27. Februar 2022 „Garten-, Landschafts- und Immobilienmesse 2022“.

Die Option zur Ladenöffnung ist auf den Ortsteil Waltersdorf beschränkt.

### Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG aus Anlass besonderer Ereignisse an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung können allerdings nur diejenigen Verkaufsstellen privilegiert werden, die von dem besonderen Ereignis direkt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Die entsprechenden Öffnungstage und Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gemeindegebiet beschrieben ist, festgesetzt.

Gemäß § 26 Abs. 3 OBG erfordert der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Gemeindevertretung und eine darauf basierende Festsetzung durch die örtliche Ordnungsbehörde.

Die „Garten-, Landschafts- und Immobilienmesse 2022“ am 27. Februar 2022 ist als besonderes Ereignis i. S. d. § 5 Abs. 1 BbgLÖG zu bewerten, da es sich um eine besondere Veranstaltung handelt. Hausbaufirmen und Handwerker rund um das Thema Hausbau stellen sich hier mit ihrem Know-how umfangreich vor. Ortsübergreifend können sich die Besucher der Messe damit einen Überblick über alles Wichtige zum Hausbau verschaffen. Das Ereignis ist aufgrund seiner Aktualität geeignet, viele Besucher und dabei nicht nur Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anzuziehen. Das Veranstaltungsprogramm ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit dem Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung soll den im näheren Veranstaltungsumfeld ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung zu öffnen. Auf Grundlage der vorliegenden Beschlussfassung besteht für die Unternehmen die Option, mit Planungen und Organisationsarbeiten für die Öffnung der Verkaufsstellen zu beginnen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di, die Katholische Kirche Berlin-Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) beteiligt und mit Schreiben vom 17. Januar 2022 angehört.

Eingegangene Stellungnahmen sind beigefügt Anlage 2.

Die Möglichkeit zur Ladenöffnung wurde auf den Ortsteil Waltersdorf beschränkt, da die „Garten-, Landschafts- und Immobilienmesse 2022“ ausschließlich in diesem Ortsteil stattfindet. Eine Notwendigkeit weitergehender Ladenöffnungsoptionen ist nicht ersichtlich.

Alle Ergebnisse der schriftlichen Anhörungen werden auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld veröffentlicht.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>19</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 15.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 27. Februar 2022**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 16/2022 vom 09.02.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 27. Februar 2022 erlassen:

## **§ 1**

### **Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

1.) Aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zur

„Garten-, Landschafts- und Immobilienmesse 2022“ am 27. Februar 2022

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

## **§ 2**

### **Beschäftigungszeiten und Auskunft**

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

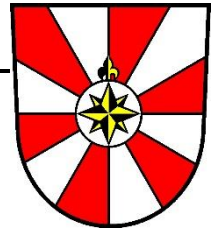
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

Schönefeld, 15. Februar 2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld



## Beschluss 13/2022

**öffentlich**

Drucksachen Nr.: BV/010/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.02.2022	einstimmig beschlossen

### Betreff:

### Beschluss der 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld

### Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) die 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld gemäß Anlage.
2. Die Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

### Begründung

Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt zum Zwecke der Klarstellung und zur notwendigen Ergänzung bestehender Regelungen.

Anlage

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 15.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld unter Berücksichtigung der 3. Änderung vom 09.02.2022**

(Die Geschäftsordnung ist am 09.02.2022 in Kraft getreten).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat auf Grund des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in der Sitzung am 22. April 2009, mit Beschluss Nr. 41/2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen, welche durch die 1. Änderung (Beschluss Nr. 13/2015 vom 18.03.2015), 2. Änderung (Beschluss Nr. 72/2019 vom 06.11.2019) sowie 3. Änderung (Beschluss Nr. 13/2022 vom 09.02.2022) nachfolgende Fassung erhalten hat.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

#### **I. Abschnitt- Gemeindevertretung**

- § 1 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 2 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Fraktionen
- § 5 Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Befangenheit
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Sachanträge und schriftliche Anfragen
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Zuhörer
- § 10 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 11 Sitzungsleitung und –verlauf
- § 12 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Persönliche Bemerkungen
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Geheime Wahlen
- § 16 Stimmhaltungen und ungültige Stimmen
- § 17 Verfahrensanträge vor der Abstimmung
- § 18 Verweisung zur Sache, Ordnungsruf und Sitzungsausschluss
- § 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern
- § 20 Niederschrift
- § 21 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

#### **II. Abschnitt – Ausschüsse der Gemeindevertretung**

- § 23 Verfahren in den Ausschüssen

#### **III. Abschnitt – Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

- § 24 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 25 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

## **Präambel**

Es gelten folgende Grundleitlinien:

- (1) Wir beziehen uns inhaltlich auf den Beitrag bzw. das Thema.
- (2) Wir reagieren sachlich und konstruktiv darauf.
- (3) Wir halten uns an Fakten.
- (4) Wir sind höflich und wertschätzend im gegenseitigen Umgang.
- (5) Wir bemühen uns um eine verständliche Sprache.
- (6) Wir verwenden eine geschlechtersensible Sprache und nutzen politische Selbstbezeichnungen.
- (7) Wir verzichten auf Sexismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.
- (8) Wir stellen niemanden bloß und outen niemanden.
- (9) Wir beleidigen, verunglimpfen oder drohen nicht.
- (10) Wir rufen nicht zur Gewalt auf.

## **I. Abschnitt – Gemeindevertretung**

### **§ 1**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf der Grundlage der Bestimmungen der BbgKVerf. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung der Gemeindevertretung.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Die Gemeindevertreter erhalten eine E-Mail mit der Benachrichtigung, dass die Einladung und Tagesordnung im Ratsinformationssystem hochgeladen sind.  
Die Ladung und die Tagesordnung werden als unveränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt. Unter ihrem Login können die Gemeindevertreter Zugriff auf die Dateien nehmen.
- (3) Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie auf den elektronischen Postweg gebracht wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. In die Ladungsfrist ist der Tag der elektronischen Versendung der Ladung sowie der Tag der Sitzung der Gemeindevertretung nicht einzurechnen (regelmäßige Ladungsfrist). Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden (vereinfachte Ladungsfrist). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen sollen nur, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet, nachgereicht werden. In diesen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter über die Behandlung.
- (5) Um eine technische Umsetzung gewährleisten zu können, sollen Anträge gemäß § 34 Abs. 1 a S. 2-4 BbgKVerf im Regelfall spätestens einen Werktag (Mo-Fr) vor dem Sitzungstag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie parallel per E-Mail an die Gemeindeverwaltung ([gremien@gemeinde-schoenefeld.de](mailto:gremien@gemeinde-schoenefeld.de)) gerichtet werden. Um auch in Eilfällen eine Videoteilnahme gewährleisten zu können, werden allen Gemeindevertretern bereits mit der Ladung Zugangslinks für eine Videoteilnahme

übermittelt. Diese können nach erfolgtem Nachweis gemäß § 34 Abs. 1 a S. 3 BbgKVerf verwendet werden.

Sofern Gemeindevertretern eine persönliche Teilnahme an Sitzungen für längerfristige Zeiträume nicht möglich ist, kann eine entsprechende Begründung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden und wird im betreffenden Zeitraum berücksichtigt.

## **§ 2**

### **Tagesordnung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.
- (2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter, einer Fraktion oder vom Hauptverwaltungsbeamten bis zum dritten Werktag vor Beginn der Ladungsfrist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt worden sind. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.  
Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann.

## **§ 3**

### **Vorsitz**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind der Vorsitzende der Gemeindevertretung und dessen Stellvertreter verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf).

## **§ 4**

### **Fraktionen**

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Stellvertreter sowie der Fraktionsmitglieder sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, desgleichen spätere Änderungen.
- (4) Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Abs. 3 wahrnehmen.

## **§ 5**

### **Verschwiegenheits- und Treuepflicht/Befangenheit**

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbot sind Gemeindevertreter und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die/der an Jahren älteste Gemeindevertreterin verpflichtet den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Gemeindevertreter, die Vorsitzenden der Ausschüsse die Ausschussmitglieder.
- (3) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, nach § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Gemeindevertretung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Mitglied der Gemeindevertretung nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgestellt.

## **§ 6**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a. Eröffnung der Sitzung,
  - b. Einwohnerfragestunde,
  - c. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - d. Feststellung der Tagesordnung
  - e. Informationen des Hauptverwaltungsbeamten, Beantwortung der Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - f. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - g. Einwohnerfragen zur Tagesordnung,
  - h. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung,
  - i. Beantwortung der Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - j. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
  - k. Schließung der Sitzung.
- (2) Der Sitzungsablauf soll so geplant werden, dass nach 22.00 Uhr keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Kommt es dennoch dazu, dass die Sitzung über 22.00 Uhr hinaus dauert, wird auf die Möglichkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung nach § 12 GO verwiesen. Wird die Sitzung unterbrochen ist gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf zu verfahren.

## **§ 7** **Schriftliche Anfragen**

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, mündlich oder schriftlich Anfragen zu stellen. Mündlich in der Sitzung der Gemeindevertretung zu beantwortende Anfragen sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Schriftlich zu beantwortende Anfragen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten 14 Tage vor der Gemeindevertretersitzung zuzuleiten. Sie werden schriftlich beantwortet und allen Gemeindevertretern in geeigneter Weise in der Gemeindevertretersitzung zur Kenntnis gebracht. Spontane Anfragen der Gemeindevertreter sind zulässig.

## **§ 8** **Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Gemeindevertretern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten schriftlichen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.
- (3) Änderungsanträge zu Fraktionsanträgen sind nicht zulässig.
- (4) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 9** **Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 10** **Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

Die nach § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schönefeld vom 22. April 2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor der Behandlung der Beschlussvorlagen in der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Ihre Dauer soll in der Regel eine Stunde nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

## **§ 11** **Sitzungsleitung und –verlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertretungsmitglied die Sitzung.

- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Die Redner dürfen nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Bürgermeister ist, auch außerhalb der Reihenfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften der Gemeindeverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (8) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (9) Sonstige Personen dürfen in der Gemeindevertretung das Wort nicht ergreifen. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Die Gemeindevertretung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (11) Werden von dem Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (12) Nach dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ kann die Sitzung für eine 15-minütige Pause unterbrochen werden.

## **§ 12**

### **Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald der gerade zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände verbunden mit dem Zuruf "zur Geschäftsordnung".
- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung darf nur je ein Mitglied der Gemeindevertretung für und gegen diesen sprechen.



- (4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
- a. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  - b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
  - c. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung,
  - d. Antrag auf Ausschussverweisung,
  - e. Antrag auf Redezeitbegrenzung, Schließung der Rednerliste, Schluss der Aussprache.

## **§ 13**

### **Persönliche Bemerkungen**

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtigstellen.

## **§ 14**

### **Abstimmungen**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung damit ein, dass er den Beschlusswortlaut vorliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.
- (2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden können.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den am weitest gehenden bzw. den von der Beschlussvorlage an weitesten abweichenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei mehreren Anträgen mit finanziellen Auswirkungen zur selben Sache hat der den Vorrang, der zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führt. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen und sind die Stimmenthaltungen festzustellen. Der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung fest, die
  - a. mit "ja",
  - b. mit "nein",
  - c. mit "Enthaltung", geantwortet haben.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Gleiches gilt nach einer Beanstandung durch den Hauptverwaltungsbeamten nach § 55 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "ja", "nein" oder "Enthaltung". Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung ist in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 15**

### **Geheime Wahlen**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Wahl. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird zur Unterstützung des Vorsitzenden aus der Mitte der Gemeindevertretung

bzw. aus Vertretern der Gemeindeverwaltung ein Wahlausschuss gebildet.

- (2) Die Stimmzettel sind äußerlich gleich zu gestalten. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die Entscheidung des Wählenden nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen ist.
- (4) Der Stimmzettel ist durch das Mitglied der Gemeindevertretung allein und unbeobachtet in einer Wahlkabine oder in einem räumlich abgegrenzten Teil des Sitzungsraumes mittels eines einheitlichen Schreibgerätes auszufüllen.
- (5) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 16**

### **Stimmhaltungen und ungültige Stimmen**

- (1) Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden bzw. des Wählenden nicht eindeutig erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (2) Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen mit.

## **§ 17**

### **Verfahrensanträge vor der Abstimmung**

Nach Abschluss der Beratung ist vor der Abstimmung in folgender Reihenfolge über vorliegende Geschäftsordnungsanträge zu entscheiden:

- a. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von maximal 15 Minuten,
- b. Antrag auf Vertagung,
- c. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- d. Antrag auf Verweisung an den Hauptverwaltungsbeamten,
- e. Antrag auf namentliche Abstimmung,
- f. Antrag auf geheime Wahl.

## **§ 18**

### **Verweisung zur Sache, Ordnungsruf und Sitzungsausschluss**

- (1) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auffordern, zur Sache zu sprechen. Ist der Redner dreimal in derselben Rede ermahnt worden, zur Sache zu sprechen, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Er darf in derselben Sitzung der Gemeindevertretung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht mehr das Wort erhalten.
- (2) Verletzt ein Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung, insbesondere durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder durch beleidigende Äußerungen, ruft ihn der Vorsitzende mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (3) Ist das Mitglied der Gemeindevertretung während der Sitzung dreimal "zur Ordnung" gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, so kann es der Vorsitzende von dieser Sitzung ausschließen und des Raumes verweisen.

## **§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden zunächst ermahnt und nach nochmaligem Verstoß aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann der Vorsitzende nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 20 Niederschrift**

- (1) Nach § 42 BbgKVerf ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer aus den Reihen der Bediensteten der Gemeinde Schönefeld.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Niederschrift können während der Sitzung der Gemeindevertretung Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden. Dies ist vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben. Die Tonbandaufzeichnungen sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b. Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c. Namen der anwesenden Vertreter der Gemeindeverwaltung und die namentlich zugelassenen Personen,
  - d. Anfragen,
  - e. Tagesordnung,
  - f. Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - g. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
  - h. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - i. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - j. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - k. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
  - l. die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (5) In der Niederschrift ist der Sitzungsverlauf darzustellen. Die wörtliche Wiedergabe von Beiträgen bzw. Teilen davon erfolgt nur dann in der Niederschrift, wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung dies ausdrücklich während der Sitzung verlangt.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, sind in einer gesonderten Niederschrift zu protokollieren und vertraulich zu behandeln.
- (7) Die Niederschrift soll möglichst zeitnah erstellt werden. Es ist wünschenswert, wenn der Entwurf der Niederschrift eine Woche nach der Sitzung vorliegt. Der mit dem Sitzungsleiter abgestimmte Entwurf wird in das interne Ratsinformationssystem eingestellt. Über die Einstellung erhalten die Gemeindevertreter eine kurze Information per Email.

## **§ 21**

### **Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Bild- und Tonübertragungen, Übertragungen via Internetstream und Bild- und Tonaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig und beim Vorsitzenden anzuzeigen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

## **§ 22**

### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

## **II. Abschnitt – Ausschüsse der Gemeindevertretung**

### **§ 23**

#### **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Ladungsfrist, Geschäftsgang, Tagesordnung und Verfahren des von der Gemeindevertretung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses und der gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Abschnittes I sinngemäß. Anstelle einer allgemeinen Einwohnerfragestunde wird in den Ausschüssen direkt nach Eröffnung der Sitzungen als nächster Tagesordnungspunkt eine "Einwohnerfragestunde zur Tagesordnung" aufgerufen.
- (2) Anträge gemäß § 34 Abs. 1 a S. 2-4 BbgKVerf sind spätestens einen Werktag (Mo-Fr) vor dem Sitzungstag an den Vorsitzenden des Ausschusses sowie parallel per E-Mail an die Gemeindeverwaltung ([gremien@gemeinde-schoenefeld.de](mailto:gremien@gemeinde-schoenefeld.de)) zu richten.

## **III. Abschnitt – Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

### **§ 24**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

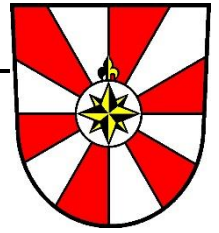
Die Bestimmungen des Abschnittes II sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Schönefeld, 09.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld



## Beschluss 02/2022

**öffentlich**

Drucksachen Nr.: BV/002/2022

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.02.2022	einstimmig beschlossen

### **Betreff:**

### **Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates**

### **Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld benennt gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld für die Dauer von 2 Jahren folgende Mitglieder zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Kinder- und Jugendbeirat:

Fabian, Angelina (22)  
Hilbert, Eric (22)  
Isik, Melissa (23)  
Krey, Johanna (24)  
Krey, Luisa (21)  
Michalsky, Florentine (18)  
Hilbert, Pia Marie (16)  
Silvestri, Angelina (21)  
Tessendorf, Joela (22)  
Kurkut, Felix (15)

### **Begründung:**

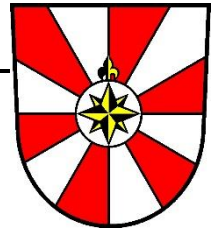
Entsprechend § 7 Abs. 2 S. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld werden die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates von der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die letzte Benennung durch die Gemeindevertretung erfolgte in der Sitzung am 29.01.2020 und ist jetzt wieder erforderlich.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 15.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



## Beschluss 14/2022

**öffentlich**

Drucksachen Nr.: BV/011/2022 1.Änderung

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.02.2022	mehrheitlich beschlossen

### **Betreff:**

### **Neubildung/Neubesetzung der freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung**

### **Beschlusstext:**

Unter Aufhebung der bisherigen Regelungen zur Bildung und Besetzung der ständigen und zeitweiligen freiwilligen Ausschüsse nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf, beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag der Fraktion CDU/Alle für Eine gemäß § 43 Abs. 2,4,5,6 BbgKVerf die Neubildung/Neubesetzung der Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport (9 Mitglieder)
- b) Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr (9 Mitglieder)
- c) Ausschuss für Bauen und bezahlbares Wohnen (7 Mitglieder)
- d) Ausschuss für Entwicklung (9 Mitglieder)
- e) Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität (7 Mitglieder)

Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Zuteilung der Ausschussvorsitze sowie die Berufung sachkundiger Einwohner wird wie folgt beschlossen:

**a) Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport**

Ausschussvorsitz: Herr Schluricke

(Fraktion SPD/FDP)

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	Sachkundige Einwohner
CDU/Alle für Eine	Christian Springer	Robert Rust	Elisabeth Wrede
CDU/Alle für Eine	Martin Wille	Sabine Henck	
BIS	Alexandra Felix-Plass	Kai Maschmann	Antje Schubert-Kandler
BIS	Phil Hentschel	Aaron Sperling Rainer Sperling	
SPD-FDP	Hasan Aksu	Christian Weber	Frank Frölich
SPD-FDP	Andreas Schluricke	Rainer Block	
Bündnis 90/Die Grünen	Ulrike Becker-Dehning	Sabine Freund	Olaf Kelsch
Freie Wähler/BVB	Renate Detsch	Horst Bieber	Brigitte Bräunlich
DIE LINKE	Stefan Hoske	Wolfgang Katzer	Eric Hilbert

**b) Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr**

Ausschussvorsitz: Herr R. Sperling

(Fraktion BIS)

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	Sachkundige Einwohner
CDU/Alle für Eine	Sabine Henck	Robert Rust	Canan Tanriver
CDU/Alle für Eine	Christian Springer	Olaf Damm	
BIS	Aaron Sperling	Alexandra Felix-Plass	Sandra Lindhorst
BIS	Rainer Sperling	Kai Maschmann Phil Hentschel	
SPD-FDP	Elke Schochardt	Rainer Block	Detlev Oßenkopp
SPD-FDP	Christian Weber	Andreas Schluricke	
Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Freund	Ulrike Becker-Dehning	//
Freie Wähler/BVB	Horst Bieber	Renate Detsch	Werner Szmodis
DIE LINKE	Stefan Hoske	Wolfgang Katzer	Andreas Führer

### c) Ausschuss für Bauen und bezahlbares Wohnen

Ausschussvorsitz: Herr Smolinski

(Fraktion CDU/Alle für Eine)

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	Sachkundige Einwohner
CDU/Alle für Eine	Michael Smolinski	Olaf Damm	Michael Kellinghaus
CDU/Alle für Eine	Martin Wille	Christian Springer	
BIS	Rainer Sperling	Alexandra Felix-Plass	Dietmar Meixner
SPD-FDP	Rainer Block	Andreas Schluricke	Helmut Umlauf
Bündnis 90/Die Grünen	Ulrike Becker-Dehning	Sabine Freund	//
Freie Wähler/BVB	Horst Bieber	Renate Detsch	Frank Stippe Kohl
DIE LINKE	Stefan Hoske	Wolfgang Katzer	Andreas Eichner

### d) Ausschuss für Entwicklung

Ausschussvorsitz: Herr Damm

(Fraktion CDU/Alle für Eine)

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	Sachkundige Einwohner
CDU/Alle für Eine	Olaf Damm	Peter Harnisch	Andreas Wunsch
CDU/Alle für Eine	Robert Rust	Michael Smolinski	
BIS	Alexandra Felix-Plass	Kai Maschmann	Franz Köhn
BIS	Rainer Sperling	Phil Hentschel	
SPD-FDP	Rainer Block	Andreas Schluricke	Helmut Umlauf
SPD-FDP	Elke Schochardt	Christian Weber	
Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Freund	Ulrike Becker-Dehning	Jürgen Bossert
Freie Wähler/BVB	Renate Detsch	Horst Bieber	Rainer Giese
DIE LINKE	Wolfgang Katzer	Stefan Hoske	//



## e) Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Ausschussvorsitz: Frau Freund

(Fraktion B90/Grüne)

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	Sachkundige Einwohner
CDU/Alle für Eine	Sabine Henck	Martin Wille	Andreas Krüger
CDU/Alle für Eine	Robert Rust	Christian Springer	
BIS	Kai Maschmann	Alexandra Felix-Plass	Konstantin Schulte
SPD-FDP	Christian Weber	Andreas Schluricke	Brigitte Bischof
Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Freund	Ulrike Becker-Dehning	Ronny Becker
Freie Wähler/BVB	Renate Detsch	Horst Bieber	Christoph Bräunlich
DIE LINKE	Wolfgang Katzer	Stefan Hoske	Eric Hilbert

### Begründung:

#### A) Sitzverteilung

Die Gemeindevertretung hat mit ihren Beschlüssen 50.2/2019, 51/2019 und 52/2019 vom 19.06.2019 die Bildung der freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf beschlossen.

Gemäß § 43 Abs. 6 BbgKVerf können Ausschüsse auf Antrag einer Fraktion aufgelöst, neu- oder umgebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Stärkeverhältnissen der Fraktionen entspricht. Nach Auflösung der AfD Fraktion der Gemeindevertretung und der damit einhergehenden Verschiebung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen war daher über den Antrag der CDU/Alle für Eine Fraktion vom 03.06.2021 zu befinden.

Bei der Neuberechnung wurde folgende Verfahrensweise berücksichtigt:

Die von der Gemeindevertretung festgelegte Zahl der Ausschusssitze wird nach § 43 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs.2 und 3 BbgKVerf auf die Vorschläge der Fraktionen der Gemeindevertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt.

Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben, wenn die Zahl der zu vergebenen Sitze des jeweiligen Ausschusses mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt wird. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der o. g. Berechnung ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen.

Nach dem vorgenannten Berechnungsverfahren ergibt sich folgende neue Sitzverteilung für die Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse:

### Ausschüsse mit 9 Mitgliedern

Fraktion	Mitgliederzahl	Ausschusssitze			
			Ganze Zahlen	Bruchteile	gesamt
CDU/ Alle für Eine	7	2,63	2		2
BIS	5	1,88	1	1	2
SPD/FDP	5	1,88	1	1	2
Bündnis 90/ Die Grünen	3	1,13	1		1
Die Linke	2	0,75		1	1
BVB/Freie Wähler	2	0,75		1	1
gesamt	24				9

### Ausschüsse mit 7 Mitgliedern

Fraktion	Mitgliederzahl	Ausschusssitze			
			Ganze Zahlen	Bruchteile	gesamt
CDU/ Alle für Eine	7	2,04	2		2
BIS	5	1,45	1		1
SPD/FDP	5	1,45	1		1
Bündnis 90/ Die Grünen	3	0,88		1	1
Die Linke	2	0,58		1	1
BVB/Freie Wähler	2	0,58		1	1
gesamt	24				7

#### B) Vorsitz

Gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf werden die Ausschussvorsitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Die berechnete Fraktion benennt den jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Kreis der entsprechenden Ausschussmitglieder.

Danach ergeben sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. folgende veränderte Höchstzahlen:

	CDU/ Alle für Eine	BIS	SPD/FDP	Bündnis 90/ Die Grünen	Die Linke	BVB/Freie Wähler
	7	5	5	3	2	2
1	7 (1.)	5 (2./3.)	5 (2./3.)	3 (5.)	2	2
2	3,5 (4.)	2,5	2,5	1,5	1	1
3	2,33	1,67	1,67	1	0,67	0,67

#### C) Sachkundige Einwohner

Gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Mit der Neuberufung sind alle vorherigen Berufungen aufgehoben.

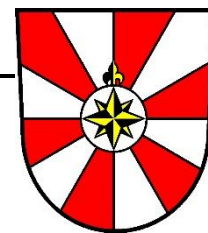
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 15.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld



## Beschluss 15/2022

**öffentlich**

Drucksachen Nr.: BV/012/2022 1.Änderung

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.02.2022	mehrheitlich beschlossen

**Betreff:**  
**Neubesetzung des Hauptausschusses**

### **Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neubesetzung des Hauptausschusses nach §§ 49 Abs. 2, 41 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Für den Hauptausschuss wird folgende Sitzverteilung festgestellt:

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied des HA</b>	<b>Stellvertreter</b>
fraktionslos	Christian Hentschel (Bürgermeister)	Hilmar Ziegler
CDU/Alle für Eine	Olaf Damm	1. Sabine Henck 2. Michael Smolinski 3. Christian Springer
	Peter Harnisch	
	Martin Wille	
BIS	Alexandra Felix-Plass	1. Rainer Sperling 2. Phil Hentschel
	Kai Maschmann	
SPD-FDP	Rainer Block	1. Elke Schochard 2. Christian Weber 3. Hasan Aksu
	Andreas Schluricke	
Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Freund	1. Ulrike Becker-Dehning 2. Susanne Fluck
Freie Wähler/BVB	Horst Bieber	Renate Detsch
DIE LINKE	Wolfgang Katzer	Stefan Hoske

**Begründung:**

Die Gemeindevertretung hat mit ihren Beschlüssen Nr. 46/2019, 47/2019 und 48/2019 vom 24.06.2019 die Bildung und Besetzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung nach § 49 BbgKVerf beschlossen.

Auf Antrag einer Fraktion ist eine Neubesetzung des Hauptausschusses vorzunehmen, wenn die Gemeindevertretung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschließt oder wenn sich nach der Wahl das Stärkeverhältnis der Fraktionen in einer Weise geändert hat, dass hiervon die Sitzverteilung nach § 41 Absatz 2 BbgKVerf berührt wäre (§ 41 Abs. 6 BbgKVerf). Nach Auflösung der AfD Fraktion hat sich das Stärkeverhältnis der Fraktionen und damit die aus § 41 Abs. 2 BbgKVerf resultierende Sitzverteilung geändert. Die Fraktion CDU/ Alle für Eine hat am 03.06.2021 einen Antrag auf Neubesetzung des Hauptausschusses gestellt, so dass eine Neubesetzung vorzunehmen ist.

Bei der Neuberechnung wurde folgende Verfahrensweise berücksichtigt:

Die von der Gemeindevertretung festgelegte Zahl der Ausschusssitze wird nach § 41 Abs.2 und 3 BbgKVerf auf die Vorschläge der Fraktionen der Gemeindevertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt.

Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben, wenn die Zahl der zu vergebenen Sitze des Ausschusses mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt wird. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der o. g. Berechnung ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen.

Nach Neuberechnung entfallen die Sitze im Hauptausschuss wie folgt auf die Fraktionen der Gemeindevertretung:

Fraktion	Mitgliederzahl	Ausschusssitze			
			Ganze Zahlen	Bruchteile	<b>gesamt</b>
CDU/ Alle für Eine	7	2,92	2	1	<b>3</b>
BIS	5	2,08	2		<b>2</b>
SPD/FDP	5	2,08	2		<b>2</b>
Bündnis 90/ Die Grünen	3	1,25	1		<b>1</b>
Die Linke	2	0,83		1	<b>1</b>
BVB/Freie Wähler	2	0,83		1	<b>1</b>
<b>gesamt</b>	<b>24</b>				<b>10</b>

Die Fraktionen können nach § 41 Abs. 3 BbgKVerf einen bzw. mehrere Stellvertreter bestimmen. Diese können im Ausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 15.02.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 09.02.2022

<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>	<b>Inhalt des Beschlusses</b>	<b>Bemerkungen</b>
09.02.2022	02/2022	Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	<i>einstimmig beschlossen</i>
	03/2022	Beschluss über die Feststellung der Verlängerung einer außergewöhnlichen Notlage gem. § 50a BbgKVerf	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	04/2022	Beschluss über die Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne, hier: Schönefeld-Wehrmathen, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, Baufeld A und Baufeld B	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	05/2022	Schönefeld-Wehrmathen, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, Baufeld C und Baufeld D	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	06/2022	Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2022	<i>einstimmig beschlossen</i>
	07/2022	Beschluss über eine zusätzliche Stelle für eines/einer StreetworkerIn / Jugendliche mit Migrationsgeschichte	<i>einstimmig beschlossen</i>
	08/2022	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 09/17 „Campus 1“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	09/2022	Beschluss zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 09/17 „Schulcampus 1“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	10/2022	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 12/17 „Campus 2“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	11/2022	Beschluss zur Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 12/17 „Schulcampus 2“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	12/2022	Nachhaltiges Mobilitätskonzept für die Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	13/2022	Beschluss der 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	14/2022	Neubildung/Neubesetzung der freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	15/2022	Neubesetzung des Hauptausschusses	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	16/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld am 27.02.2022	<i>mehrheitlich beschlossen</i>